Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch Rechtsanwalt lic. iur. Philip Bärtschi, unter Mitarbeit von Frau BLaw Carla Rüssli

Gericht: Bundesgericht

Datum: 29. März 2023

Geschäfts-Nr.: 6B 208/2021, 6B 209/2021

Urteil des Bundesgerichts vom 29. März 2023

Kurzzusammenfassung: In diesem wegweisenden Urteil äusserte sich das Bundesgericht erstmals ausführlich zur heutigen Auslegung des Straftatbestands der Störung des öffentlichen Verkehrs gemäss Art. 237 StGB und qualifizierte einen Tandemflug mit Passagier dann als dem öffentlichen Verkehr zurechenbar, wenn das Opfer als Zufallsopfer erscheint.

Zusammenfassung/Urteil: Einem Gleitschirmpiloten wurde vorgeworfen, er habe am 25. August 2017 im Rahmen eines Prüfungsfluges einen Absturz verursacht, bei dem sich der Passagier mehrere Verletzungen zugezogen habe. Letzterer sei darüber hinaus in einem Masse gefährdet worden, das die erlittenen Verletzungen überstiegen habe. Von der Vorinstanz wurde er deswegen der fahrlässigen einfachen Körperverletzung gemäss Art. 125 StGB schuldig gesprochen, jedoch nicht wegen fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs gemäss Art. 237 StGB. Die Bundesanwaltschaft erhob dagegen Beschwerde.

Das Bundesgericht befasste sich deshalb mit der Frage, wann ein Passagier als Teilnehmer des öffentlichen Verkehrs zu qualifizieren ist. Dem Entscheid ist einerseits - und wie erwartet - zu entnehmen, dass ein Gleitschirm grundsätzlich dem öffentlichen Verkehr zugeordnet werden kann und damit auch die Passagiere als Teilnehmer des öffentlichen Verkehrs gewertet werden können, allerdings sind dabei die konkreten Umstände massgebend.

Da der Passagier sich vorliegend bewusst war, dass er sich auf einen Prüfungsflug mit dem noch nicht brevetierten Piloten begeben würde, erachtete das Bundesgericht den verletzten Passagier nicht mehr als ((Zufallsopfer)) des öffentlichen Verkehrs. Ausschlaggebend sei allerdings nicht die Beziehung in der Pilot und Passagier zueinander stehen: Wer sich bspw. bewusst zur Teilnahme an einer riskanten Stuntfahrt entschliesse – so das Bundesgericht – würde auch dann nicht unter Art. 237 StGB fallen, wenn er den Stuntfahrer nicht persönlich kenne.

Mit diesem wegweisenden Urteil wurde die Frage geklärt, ob grundsätzlich jede Gefährdung eines Passagiers in der Luft als Störung des öffentlichen Verkehrs gemäss Art. 237 StGB gewertet werden müsse. Das Gericht verneinte dies mit Verweis auf die konkreten Umstände des Einzelfalls.